

Merkblatt

Business One – Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall

Merkblatt für Mitarbeitende, die das Unternehmen verlassen

Information für Arbeitgeber

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei Austritt aus dem Unternehmen über ihre Versicherungssituation und ihre Rechte zu informieren.

Information für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende ist es wichtig, auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen den Lohnausfall infolge Krankheit weiter zu versichern und bei neuen Krankheitsfällen abgesichert zu sein.

Übertritt in die Einzelversicherung

Jede versicherte und in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhafte Person ist dazu berechtigt, in die Einzelversicherung der Vaudoise überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet oder der Vertrag endet und sofern sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Rahmen der für die Einzelversicherung geltenden Bedingungen und Tarife gewährt die Vaudoise den Personen, die von ihrem Übertrittsrecht Gebrauch machen, die Versicherungsdeckung im Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt versicherten Leistungen. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht nötig.

Nachweis für den Arbeitnehmer



Nachweis für das Unternehmen

Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall

Nachweis

Ich bestätige hiermit, dass ich schriftlich beim Austritt aus dem Unternehmen über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankenversicherung informiert worden bin.

Online-Anfrage:

www.vaudoise.ch/de/freizügigkeits

_						
Ν	Л	7	V	$\gamma \gamma$	е	
T)	N	a	п	ш	C	

Vorname:

Datum:

Unterschrift:_

Name des versicherten Unternehmens:



1 90 753.1/12.20



Merkblatt

Business One – Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall

Bei Arbeitslosigkeit richtet sich die Höhe des versicherten Taggeldes nach der Arbeitslosenentschädigung. Zur Erstellung der Police müssen der Vaudoise eine Kopie des Kündigungsschreibens sowie die erste Abrechnung oder eine Bescheinigung über die Höhe der Arbeitslosenentschädigung zugestellt werden.

Der Übertritt in die Einzelversicherung erfolgt am 1. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die versicherte Person muss ihr Recht auf den Übertritt innert 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem kollektiv versicherten Personenkreis oder spätestens nach Beendigung des Vertrages geltend machen. Dafür muss das entsprechende Formular einschliesslich der nötigen Dokumente an die Vaudoise geschickt werden.

Das Übertrittsrecht besteht nicht

- Bei Arbeitgeberwechsel und Übertritt in die Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall des neuen Arbeitgebers
- Wenn der Arbeitgeber die Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall bei einem anderen Versicherer abschliesst. Dieser Versicherer muss die bisherige Versicherungsdeckung gemäss des Freizügigkeitsabkommens zwischen Versicherern gewährleisten
- Wenn die versicherte Person den Anspruch auf Taggelder für die bestehende Krankheit ausgeschöpft hat und aufgrund dieser Krankheit Anspruch auf eine Vollrente der Invalidenversicherung hat
- Wenn die versicherte Person während der Probezeit kündigt oder entlassen wird
- Wenn die versicherte Person beim Austritt aus der Kollektivversicherung berufliche Altersvorsorgeleistungen bezieht oder das AHV-Rentenalter erreicht hat

www.vaudoise.ch



